§ 7, b v. Abth. 1 Abschn. 2: — Zugleich ~~tre~~ können diese Substituten im Falle außerordentl. Ausscheidungen in die Direction eintreten, u. zwar 1 für den Protokollführer pp. der 2te Substitut für jeden andern Director, außer Praeses u. Protok.

---

1. Wahl der Direct. u. der Ausschüsse an [illegible] pp. —
2. Wahlzettel werden an der Gemeinde-Mitgl. geschickt pp.
3. Bekanntmachungen der Wahlzeit pp. —
4. Prediger gegenwärtig bei der Wahl; Controlle der Listen.
5. Wahl des Predigers
6. Wahl des Chor. —

Prediger

1) er muß s. dispensiren lassen;
2) er muß den Collegen bewegen, sein Stelle in der Function zu vertreten,
3) d. Direction kann zur Übernahme zwingen, a) ohne Ersatz b) mit Ersatz
4) bei ~~kleinern~~ auf kurzen Zeit abhaltbaren Kann d. Prediger dies unter sich abmachen.

Abschnitt 7. Von dem Organisten

§ 1. Der Organist wird von der Direction engagirt.

2. Die Pflichten desselben sind:
   1) in dem ordentl. u. außerordentl. Gottesdienste nach Anweisung, die Orgel zu spielen, so wie bei Gelegenheitsfeier ~~auf Verlangen der Direction~~
   2) dem Chor auf jeden Gottesdienst einzuüben.
   3) Aufsicht über die Orgel zu führen

3. Er steht in den Verrichtungen seines Amtes, unmittelbar unter dem Chor.

4. Seine Einkünfte bestehen in einem festgesetzten Gehalt.

Abschnitt 8. Von dem Chor u. d. Chorführer.

§ 1. Der Chor wird von der Direction engagirt.

§ 2. Die Pflichten des Chores sind: den Gesang bei dem Gottesdienste, nach Anweisung, aus zuführen.

3. Demzufolge hat derselbe nicht nur förmlich Singstunden, — sondern wird auf jeden Gottesdienst besonders eingeübt

ARC 40792/C4-9

2

d. Direction ernannt u. besoldet einen Chorführer, der 1) den Gesang des Chores anführt, und 2) über die Chor-Aufsicht ~~besoldet~~ hat

4. ~~Die unmittelbare Aufsicht hat der von der Direction ernannte Chorführer, der zugleich die Geschäfte des Chors theilt.~~

5. Über die innere Ordnung des Chores soll ein Reglement entworfen, ~~und der~~ Direction zur Genehmigung vorgelegt werden. ~~Dieses Reglement muß jährlich im Monat Ab revidirt und aufs neue genehmigt seyn.~~

+) sowohl in d. Reichst. als im Gottesdienste

Abschnitt 9. Von dem Synagogendiener.

1. Der Synagogendiener (lat.), wird von der Direction engagirt.

2. Seine Pflichten sind: 1) Sorge für die Ordnung des Lokales

2) er besorgt die Hülfsleistungen zur Erhaltung der Ordnung während des Gottesdienstes

~~Sorge für die Ordnung während des Gottesdienstes~~

4) Vollziehung der von der Direction ihm über ~~angewiesenen~~ Aufträge, insofern sie zur Verwaltung gehören, ~~mit Einschluß von Botengeschäften~~

3) er besorgt ~~Ausführung~~ alle Angelegenheiten, die Statuten gemäß ihm obliegen s. Abtheil. II. Abschn. u. Abth. III Abschn.

3. Die Einkünfte desselb. bestehen in ein. festgesetzt. Gehalt, und in Synagogen ~~außer~~ ~~ordentlichen~~ Gebühren.

4. Die ~~außerordentl.~~ Synagogen-Gebühren sind:

5. Ist mehr als ein Synagogendiener erforderlich; — so ist es lediglich der Direction anheimgestellt, wie sie ~~ihre~~ deren Geschäftsführung theilen, oder in einigen ~~Th~~ Punkten ~~abwechseln~~ abwechseln lassen will; jedoch muß jeder der Synagogendiener ~~darüber~~ ein schriftliches, von der Direction unterzeichnetes, Reglement haben.

~~49~~ 7 ~~119~~ 17 4

7 | 68

9 | 17 | 68
24 | 24

~~330~~ ~~140~~ 150 | 216 17 233 | 233—12 77—20 311—8 18—16 330

500 330 170 | 200